

## **Dritte Ordnung**

**zur Änderung der Ordnung für die Zwischenprüfung**

**in den beruflichen Fachrichtungen**

**Maschinenbautechnik, Textil- und Bekleidungstechnik,**

**Fahrzeugtechnik, Fertigungstechnik, Versorgungstechnik**

**für das Lehramt an Berufskollegs**

**der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule**

**vom 30.10.2013**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW S. 474), zuletzt geändert durch Art. 6 des Anerkennungsgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 28. Mai 2013 (GV. NRW S. 271), und § 8 Abs. 3 der Ordnung der Ersten Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung - LPO) vom 27. März 2003 (GV. NRW S. 182), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 27. Juni 2006 (GV. NRW S. 278), hat die Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule Aachen (RWTH) die folgende Zwischenprüfungsordnung als Ordnung erlassen:

## Artikel I

Die Ordnung für die Zwischenprüfung in den beruflichen Fachrichtungen Maschinenbautechnik, Textil- und Bekleidungstechnik, Fahrzeugtechnik, Fertigungstechnik, Versorgungstechnik mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Berufskollegs der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen vom 09.12.2004 (Amtliche Bekanntmachungen der RWTH Aachen, Nr. 933, S. 7158), zuletzt geändert durch Änderungsordnung vom 25.01.2008 (Amtliche Bekanntmachungen der RWTH Aachen, Nr. 2008, S. 176) wird wie folgt geändert:

### 1. In § 7 wird Absatz 3, Buchstabe a), b), c), d) und e) durch folgende Fassung ersetzt:

#### „a) in der beruflichen Fachrichtung Maschinenbautechnik

in den Lehrveranstaltungen

1. Lineare Algebra I
2. Informatik im Maschinenbau

je einen Leistungsnachweis.

Wenn die berufliche Fachrichtung Maschinenbautechnik mit der beruflichen Fachrichtung Bautechnik oder Holztechnik oder Hochbautechnik oder Tiefbautechnik studiert wird, wird zur Zwischenprüfung zugelassen, wer

in den Lehrveranstaltungen

1. Chemie
2. Kunststoffverarbeitung I
3. Informatik im Maschinenbau
4. Qualitäts- und Projektmanagement

je einen Leistungsnachweis und in den Lehrveranstaltungen

- 4.5. Einführung in den Maschinenbau
- 5.6. Kunststoffverarbeitung I - Laborübungen

je einen Teilnahmenachweis erbracht hat (siehe auch § 8 Absatz 5).

Wenn die berufliche Fachrichtung Maschinenbautechnik mit der beruflichen Fachrichtung Elektrotechnik oder Nachrichtentechnik oder Energietechnik studiert wird, wird zur Zwischenprüfung zugelassen, wer

in den Lehrveranstaltungen

1. Informatik im Maschinenbau
2. Kunststoffverarbeitung I

einen Leistungsnachweis und in der Lehrveranstaltung

3. Einführung in den Maschinenbau

einen Teilnahmenachweis erbracht hat (siehe auch § 8 Absatz 5).

Wenn die berufliche Fachrichtung Maschinenbautechnik mit der beruflichen Fachrichtung Technische Informatik studiert wird, wird zur Zwischenprüfung zugelassen, wer

in der Lehrveranstaltung

1. Kunststoffverarbeitung I

einen Leistungsnachweis und in der Lehrveranstaltung

2. Einführung in den Maschinenbau

einen Teilnahmenachweis erbracht hat (siehe auch § 8 Absatz 5).

**b) in der beruflichen Fachrichtung Textil- und Bekleidungstechnik**

in den Lehrveranstaltungen

1. Maschinengestaltung I
2. Faserstoffe I, II
3. Grundlagen der Bekleidungskonstruktion  
oder Konfektionstechnologie  
oder Textilwaren Gewebe  
oder Textilwaren Masche

je einen Leistungsnachweis und in den Lehrveranstaltungen

4. Mess- und Prüfverfahren in der Textiltechnik
5. Veredlung und Ökologie

je einen Teilnahmenachweis erbracht hat (siehe auch §8 Absatz 5).

Die Lehrveranstaltungen 3 und 5 werden vom Fachbereich Textil- und Bekleidungstechnik der Hochschule Niederrhein angeboten.

Wenn die berufliche Fachrichtung Textil- und Bekleidungstechnik mit der beruflichen Fachrichtung Maschinenbautechnik studiert wird, wird zur Zwischenprüfung zugelassen, wer

in den Lehrveranstaltungen

1. Physik
2. Faserstoffe I, II
3. Grundlagen der Bekleidungskonstruktion  
oder Konfektionstechnologie  
oder Textilwaren Gewebe  
oder Textilwaren Masche

je einen Leistungsnachweis und in den Lehrveranstaltungen

4. Mess- und Prüfverfahren in der Textiltechnik
5. Veredlung und Ökologie
6. Grundlagen der Bekleidungskonstruktion  
oder Konfektionstechnologie  
oder Textilwaren Gewebe  
oder Textilwaren Masche

je einen Teilnahmenachweis erbracht hat (siehe auch § 8 Absatz 5).

Die Lehrveranstaltungen 3, 5 und 6 werden vom Fachbereich Textil- und Bekleidungstechnik der Hochschule Niederrhein angeboten. Die Lehrveranstaltungen 3 und 6 dürfen nicht identisch gewählt werden.

Wenn die berufliche Fachrichtung Textil- und Bekleidungstechnik mit der beruflichen Fachrichtung Bautechnik oder Holztechnik oder Hochbautechnik oder Tiefbautechnik studiert wird, wird zur Zwischenprüfung zugelassen, wer

in den Lehrveranstaltungen

1. Maschinengestaltung I
2. Faserstoffe I, II
3. Grundlagen der Bekleidungskonstruktion  
oder Konfektionstechnologie  
oder Textilwaren Gewebe  
oder Textilwaren Masche

je einen Leistungsnachweis und in den Lehrveranstaltungen

4. Mess- und Prüfverfahren in der Textiltechnik
5. Veredlung und Ökologie
6. Grundlagen der Bekleidungskonstruktion  
oder Konfektionstechnologie  
oder Textilwaren Gewebe  
oder Textilwaren Masche

jeweils einen Teilnahmenachweis erbracht hat (siehe auch § 8 Absatz 5).

Die Lehrveranstaltungen 3, 5 und 6 werden vom Fachbereich Textil- und Bekleidungstechnik der Hochschule Niederrhein angeboten. Die Lehrveranstaltungen 3 und 6 dürfen nicht identisch gewählt werden.

Wenn die berufliche Fachrichtung Textil- und Bekleidungstechnik mit der beruflichen Fachrichtung Elektrotechnik oder Nachrichtentechnik oder Energietechnik oder Technische Informatik studiert wird, wird zur Zwischenprüfung zugelassen, wer

in den Lehrveranstaltungen

1. Maschinengestaltung I
2. Faserstoffe I, II
3. Grundlagen der Bekleidungskonstruktion  
oder Konfektionstechnologie  
oder Textilwaren Gewebe  
oder Textilwaren Masche

je einen Leistungsnachweis und in den Lehrveranstaltungen

4. Mess- und Prüfverfahren in der Textiltechnik
5. Veredlung und Ökologie
6. Grundlagen der Bekleidungskonstruktion  
oder Konfektionstechnologie  
oder Textilwaren Gewebe  
oder Textilwaren Masche

jeweils einen Teilnahmenachweis erbracht hat (siehe auch § 8 Absatz 5).

Die Lehrveranstaltungen 3, 5 und 6 werden vom Fachbereich Textil- und Bekleidungstechnik der Hochschule Niederrhein angeboten. Die Lehrveranstaltungen 3 und 6 dürfen nicht identisch gewählt werden.

**c) in der beruflichen Fachrichtung Fahrzeugtechnik**

in den Lehrveranstaltungen

1. Qualitäts- und Projektmanagement
2. Grundlagen der Fluidtechnik
3. Regelungstechnik

je einen Leistungsnachweis erbracht hat (siehe auch § 8 Abs. 5).

**d) in der beruflichen Fachrichtung Fertigungstechnik**

in den Lehrveranstaltungen

1. Einführung in den Maschinenbau
2. Grundlagen der Fluidtechnik
3. Regelungstechnik

je einen Leistungsnachweis erbracht hat (siehe auch § 8 Abs. 5).

**e) in der beruflichen Fachrichtung Versorgungstechnik**

in den Lehrveranstaltungen

1. Einführung in die Arbeitswissenschaft
2. Qualitäts- und Projektmanagement
3. Strömungsmechanik I

je einen Leistungsnachweis erbracht hat (siehe auch § 8 Abs. 5).

Wenn die berufliche Fachrichtung Versorgungstechnik mit der beruflichen Fachrichtung Bautechnik studiert wird, wird zur Zwischenprüfung zugelassen, wer in den Lehrveranstaltungen

1. Maschinengestaltung I und CAD
2. Strömungsmechanik I

je einen Leistungsnachweis erbracht hat (siehe auch § 8 Abs. 5).

Wenn die berufliche Fachrichtung Versorgungstechnik mit der beruflichen Fachrichtung Tiefbautechnik oder Holztechnik studiert wird, wird zur Zwischenprüfung zugelassen, wer in

den Lehrveranstaltungen

1. Maschinengestaltung I
2. Strömungsmechanik I

je einen Leistungsnachweis erbracht hat (siehe auch § 8 Abs. 5).

**2. In § 9 wird Absatz 2, Buchstabe b) durch folgende Fassung ersetzt:****a) a) in der beruflichen Fachrichtung Maschinenbautechnik**

1. Differential- und Integralrechnung I, II
2. Mechanik I-II
3. Elektrotechnik und Elektronik

Wenn die berufliche Fachrichtung Maschinenbautechnik mit der beruflichen Fachrichtung Bautechnik oder Holztechnik oder Hochbautechnik oder Tiefbautechnik studiert wird, umfasst die Zwischenprüfung folgende Fachprüfungen:

1. Einführung in die Arbeitswissenschaft
2. Physik
3. Elektrotechnik und Elektronik

Wenn die berufliche Fachrichtung Maschinenbautechnik mit der beruflichen Fachrichtung Elektrotechnik oder Nachrichtentechnik oder Energietechnik studiert wird, umfasst die Zwischenprüfung folgende Fachprüfungen:

1. Physik
2. Mechanik I-II
3. Elektrotechnik und Elektronik

Wenn die berufliche Fachrichtung Maschinenbautechnik mit der beruflichen Fachrichtung Technische Informatik studiert wird, umfasst die Zwischenprüfung folgende Fachprüfungen:

4. Physik
5. Mechanik I-II
6. Elektrotechnik und Elektronik

**b) in der beruflichen Fachrichtung Textil- und Bekleidungstechnik**

1. Differential- und Integralrechnung I, II
2. Mechanik I, II
3. Textiltechnik I

Wenn die berufliche Fachrichtung Textil- und Bekleidungstechnik mit der beruflichen Fachrichtung Maschinenbautechnik studiert wird, umfasst die Zwischenprüfung folgende Fachprüfungen:

1. Chemie
2. Faserverbundwerkstoffe I, II
3. Textiltechnik I

Wenn die berufliche Fachrichtung Textil- und Bekleidungstechnik mit der beruflichen Fachrichtung Bautechnik oder Holztechnik oder Hochbautechnik oder Tiefbautechnik studiert wird, umfasst die Zwischenprüfung folgende Fachprüfungen:

1. Differential- und Integralrechnung I, II
2. Faserverbundwerkstoffe I, II
3. Textiltechnik I

Wenn die berufliche Fachrichtung Textil- und Bekleidungstechnik mit der beruflichen Fachrichtung Elektrotechnik oder Nachrichtentechnik oder Energietechnik oder Technische Informatik studiert wird, umfasst die Zwischenprüfung folgende Fachprüfungen:

1. Chemie
2. Mechanik I, II
3. Textiltechnik I

**c) in der beruflichen Fachrichtung Fahrzeugtechnik**

1. Einführung in die Arbeitswissenschaft
2. Agrartechnik I oder Unkonventionelle Fahrzeugantriebe
3. Physik

**d) in der beruflichen Fachrichtung Fertigungstechnik**

1. Qualitäts- und Projektmanagement
2. Produktionsmanagement I
3. Physik

**e) in der beruflichen Fachrichtung Versorgungstechnik**

1. Wärme- und Stoffübertragung I
2. Chemie
3. Regelungstechnik

Wenn die berufliche Fachrichtung Versorgungstechnik mit der beruflichen Fachrichtung Bautechnik oder Holztechnik oder Tiefbautechnik studiert wird, umfasst die Zwischenprüfung folgende Fachprüfungen:

1. Werkstoffkunde I, II
2. Thermodynamik I

Der bisherige § 17 wird zu Absatz (1).

**In § 17 (Übergangsbestimmungen) werden als Absätze (2) bis (4) neu eingefügt:**

- (2) Neueinschreibungen in das erste Fachsemester für die beruflichen Fachrichtungen Maschinenbautechnik, Textil- und Bekleidungstechnik, Fahrzeugtechnik, Fertigungstechnik, Versorgungstechnik mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Berufskollegs sind ab dem Wintersemester 2011/2012 nicht mehr möglich. Für die letztmalige Einschreibung in höhere Fachsemester erhöht sich dieser Zeitpunkt jeweils um ein Semester, so dass die letztmalige Einschreibung in das 10. (und höhere Fachsemester) im Wintersemester 2015/16 erfolgen kann. Danach sind keine Einschreibungen in den Studiengang mehr möglich.
- (3) Lehrveranstaltungen des Grundstudiums werden gemäß folgender Tabelle durchgeführt:

Veranstaltungen des Semesters	Letztmalige Durchführung
1.	Wintersemester 2010/2011
2.	Sommersemester 2011
3.	Wintersemester 2011/2012
4.	Sommersemester 2012

Studierende, die bis zum Ende des Sommersemesters 2012 noch nicht alle notwendigen Teilnahmenachweise und Leistungsnachweise aus Veranstaltungen des Grundstudiums erworben haben, können, sofern die Veranstaltungen in den beruflichen Fachrichtungen Maschinenbautechnik, Textil- und Bekleidungstechnik, Fahrzeugtechnik, Fertigungstechnik, Versorgungstechnik nicht im Rahmen anderer Studiengänge weitergeführt werden und sofern sie noch nicht zu der entsprechenden Prüfung angemeldet waren, Ersatzveranstaltungen belegen. Die Nennung der Ersatzveranstaltungen erfolgt auf Antrag der bzw. des Studierenden durch den Prüfungsausschuss.

- (4) Prüfungen der Zwischenprüfung werden letztmalig im Sommersemester 2014 durchgeführt. Ausnahmen regelt der Prüfungsausschuss.

## Artikel II

Die Ordnung tritt mit Beginn des Wintersemesters 2011/12 in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Maschinenwesen vom 16. Oktober 2012 mit Zustimmung des Ministeriums für Schule und Weiterbildung im Einvernehmen mit dem Ministerium für Innovation, Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen gemäß § 64 Abs. 4 HG vom 02.10.2013.

Der Rektor  
der Rheinisch-Westfälischen  
Technischen Hochschule Aachen

Aachen, den 30.10.2013

gez. Schmachtenberg  
Univ.-Prof. Dr.-Ing. E. Schmachtenberg